# Das neue Verpackungsgesetz

Was ändert sich für die Vollzugsbehörden und was für die örE?

LUBW-Kolloquium 2019 Kreislaufwirtschaft, 14.02.2019, Karlsruhe

Martin Hrach, Referent Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Referat 23 Kreislaufwirtschaft, Recht

Stand: Februar 2019



# **Inhalt**

- Das Verpackungsgesetz
- Wichtige Änderungen für die Vollzugsbehörden
- Wichtige Änderungen für die öffentlich-rechtlichen Entsorger
- Ausblick



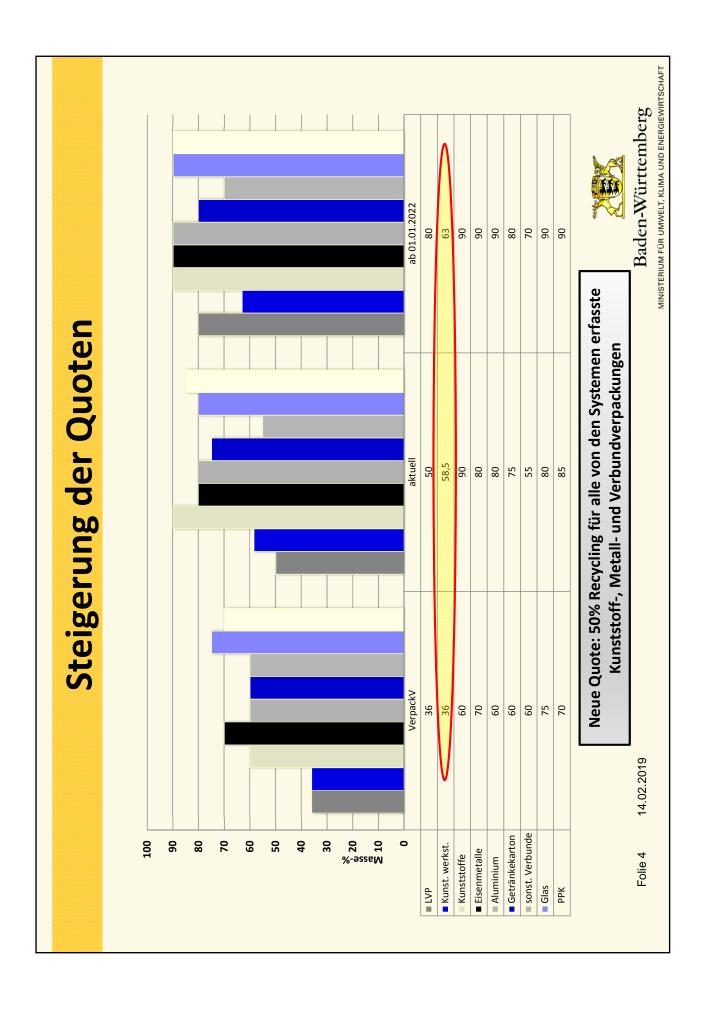
Folie 2 14.02.2019

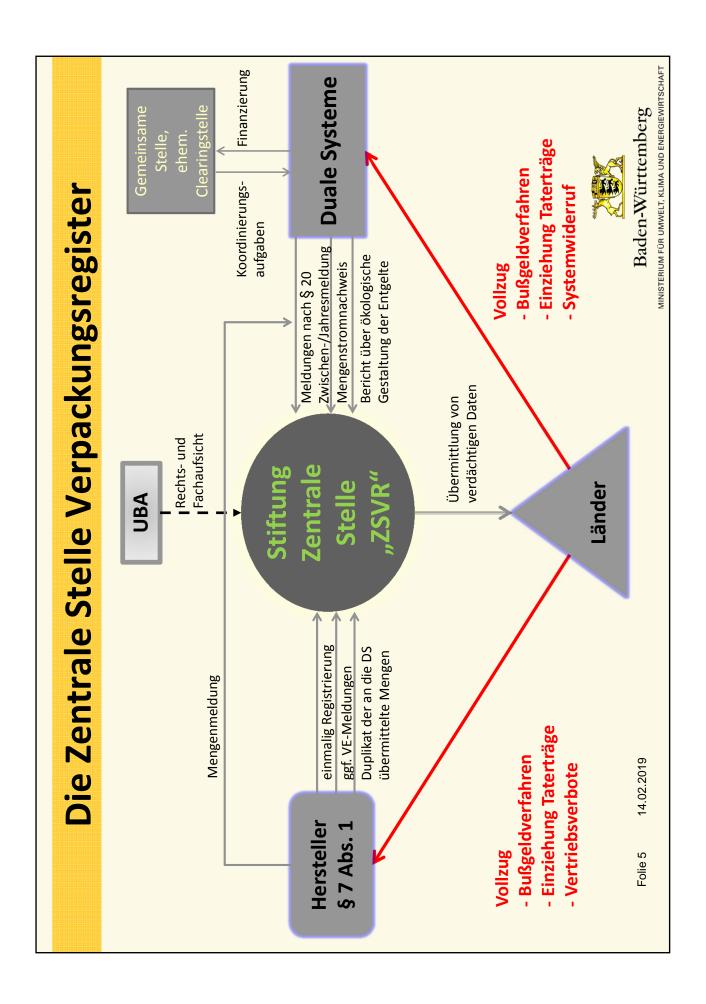
# **Allgemeines**

- Jagd auf Trittbrettfahrer durch Registrierungspflicht sowie Duplikatmeldungen
- Unterbindung von unzulässigen Mengendifferenzen im Dualen System
- Mengenabzüge nur noch wegen Beschädigung/Unverkäuflichkeit,
   Nachweispflicht in jedem Einzelfall, keine Pauschalgutachten
- Einschränkung der Drittbeauftragung
- Verbot von Kick-Back-Zahlungen
- ökologisch gestaffelte Beteiligungsentgelte nach § 21

Baden-Württemberg

Folie 3 14.02.2019





# Aufgaben der Zentralen Stelle Verpackungsregister

- Abschließend in § 26 VerpackG geregelt
- Registrierung von Erstinverkehrbringern von bc2-Verkaufsverpackungen
- Annahme/Prüfung der VE-Meldungen, Abgleich der Mengen Hersteller/Systeme
- Berechnung der Marktanteile von Systemen/Branchenlösungen
- Kontrolle von Systemen und Betreibern von Branchenlösungen
- Prüfung der Mengenstromnachweise
- Einordnung von systembeteiligungspflichtigen Verpackungen,
   Mehrwegverpackungen und pfandpflichtigen Verpackungen durch
   Verwaltungsakt auf Antrag
- Erlass von Verwaltungsvorschriften
- Beantwortung konkreter Rechtsfragen zur Auslegung des VerpackG, aber keine individuelle (Rechts-)Beratung

Folie 6 14.02.201

Baden-Württemberg

# Registrierungspflicht im Register "LUCID"

- Registrierung bei der Zentralen Stelle vor dem erstmaligen Inverkehrbringen
  - Betrifft: jeden Hersteller
  - Ohne Registrierung keine Systembeteiligung!
  - Höchstpersönliche Pflicht nach § 33 Satz 2, keine Drittbeauftragung
  - bis Ende 2019 vmtl. ca 250.000 Unternehmen registriert
- UM-Vorgehensweise Übergangsphase (3-6 Monate, gesetzlich nicht vorgesehen)
  - Verstöße werden zuerst dem UM mitgeteilt, das die unteren Abfallrechtsbehörden informiert (vorläufig)
  - im Regelfall kein Bußgeldverfahren, wenn Verstoß nicht zu gravierend;
     aber: im Rahmen der Ermessensausübung ist auch eine andere Entscheidung denkhar
  - Hinweis der Trittbrettfahrer per Mail; kurze Umsetzungsfrist
  - Überwachung der Frist durch die unteren Abfallrechtsbehörden und ggf.
     Tätigwerden (Bußgeldverfahren, Vertriebsverbote)

Folie 7 14.02.2019

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHA

## **Die Wertstofftonne**

- <u>Kann</u> im Rahmen der Abstimmungsvereinbarung zwischen örE und Systemen <u>vereinbart</u> werden (§ 22 Abs. 5)
- Im Rahmen der VerpackV hingegen konnte ein örE die Erfassung von sNVP gegen angemessenes Entgelt verlangen.
- Zum 01.01.2019 bestehende Wertstoffsammlungen können im gegenseitigen Einvernehmen fortgeführt werden.
- Keine einseitige Durchsetzung über Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 möglich
- In Baden-Württemberg gibt es derzeit in 6 Kreisen Wertstofftonnen. Bundesweit waren nach Angaben des BMU im Jahr 2015 lediglich 12 Millionen Bürger an eine einheitliche Wertstofftonne angeschlossen.

Baden-Württemberg

Folie 8 14.02.2019

## **Inhalt**

- Das Verpackungsgesetz
- Wichtige Änderungen für die Vollzugsbehörden
- Wichtige Änderungen für die öffentlich-rechtlichen Entsorger
- Ausblick



Folie 9 14.02.2019



# Vollzug

### Die zuständige Landesbehörde

- Das VerpackG spricht die zuständige Landesbehörde in mehreren Vorschriften an (§§ 11, 15, 18, 26, 34, 35, Anlage 3, Anlage 4)
- Wer ist zuständige Landesbehörde?
  - § 23 Abs. 3 LKreiWiG-E: die unteren Abfallrechtsbehörden soweit nichts anderes bestimmt ist
  - § 23 Abs. 8 LKreiWiG-E: die oberste Abfallrechtsbehörde (Ministerium) für Genehmigung des Betriebs eines dualen Systems und Entgegennahme von Informationen über duale Systeme
  - § 28 Abs. 3 LKreiWiG-E: die unteren Abfallrechtsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (mit Ausnahme bei dualen Systemen und Branchenlösungen; hier: oberste Abfallrechtsbehörde)
  - RP Tübingen: Überwachung Stoffbeschränkungen/Kennzeichnungsvorgaben

Baden-Württemberg

Folie 11 14.02.2019

# Vollzug

### Neuer Bußgeldrahmen

Der Gesetzgeber hat den Bußgeldrahmen erheblich verschärft:

### Bis zu EUR 200.000,-

für Verwirklichung der Tatbestände § 34 Abs. 1 Nr. 3, 4, 12, 13, 18 Bis zu EUR 100.000,-

für Verwirklichung der sonstigen Tatbestände des § 34 Abs. 1

...das ist nur die eine Seite der Medaille:

Auch möglich: Gewinnabschöpfung, wie aktuell durch Baden-Württemberg bei einigen DS durchgeführt. Hierbei besteht auch die Möglichkeit der Schätzung nach § 29a OWiG.

Geschäftsführer riskieren zudem einen Eintrag in das Gewerbezentralregister.



Folie 12 14.02.2019

# Zu beteiligende Verpackungen

- Begriff "Inverkehrbringen" wird nun definiert: jede entgeltliche/unentgeltliche Abgabe in Deutschland mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung.
- Neues Abgrenzungsmerkmal "gewerbsmäßig": Selbstständigkeit + wirtschaftliche Tätigkeit + Planmäßigkeit und Ausrichtung auf Dauer
- Versandverpackungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) nun neu im Gesetz, entspricht der bisherigen (nicht gesetzlich geregelten) Praxis.
- verschiedene Konstellationen im Versandhandel (Fulfillment-Center, Dropshipping/Streckengeschäft, Export, gebrauchte Verpackungen)



Folie 13 21.02.2019

# Systembeteiligungspflichtige Verpackungen

### **Neue Terminologie:**

Systembeteiligungspflichtige Verpackungen sind gem. § 3 Abs. 8 VerpackG mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen sowie Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise beim Endverbraucher als Abfall anfallen.

- gesamtmarktbezogene Typisierung anhand der Merkmale überwiegend, mehrheitlich, hauptsächlich, üblicherweise, gewöhnlich, charakteristisch; es geht nicht um das Schicksal jeder einzelnen Verpackung
- Katalog systembeteiligungspflichtiger Verpackungen (ca. 1800 Seiten) als Hilfestellung; die Verantwortung verbleibt beim Hersteller.
- In nicht eindeutigen Fällen entscheidet die Zentrale Stelle auf Antrag per Verwaltungsakt
- Hintergrund: Vermeidung von Individualgutachten und –studien, die zu nicht nachvollziehbaren Abzügen geführt haben.
- Der Katalog ist umstritten.

Baden-Württemberg

Folie 14 21.02.2019

# Der Katalog - Beispiel

Beispiel: Seite 1440, Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren, Produkt Haus-, Tisch-, Bettwäsche

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
21-000	Textilien, Schuhe, Lederwaren	21-000-0110	Haus-, Tisch-, Bettwäsche
Produktbeschreibung	hreibung		
Produkt im Detail	etail	hier nicht zugeordnet	eordnet
Bettwäsche			
Handtücher, Wa	Handtücher, Waschlappen, Badezimmerartikel		
Geschirr-, Gläsertücher	rtücher		
Sonstige Haus-	Sonstige Haus- und Tischwäsche		
Begründung			
Verpackungen v Anfallstellen von	Verpackungen von Haus-, Tisch- und Bettwäsche fallen überwiegend in Haushalten und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3, Abs. 11 VerpackG an. Zu den gleichgestellte Anfallstellen von Verpackungen von Haus-, Tisch- und Bettwäsche zählen z.B. das Beherbergungsgewerbe, Betriebe der speisen- und getränkegeprägten Gastronomie.	nd gleichgestellter herbergungsgewe	fallen überwiegend in Haushalten und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3, Abs. 11 VerpackG an. Zu den gleichgestel und Bettwäsche zählen z.B. das Beherbergungsgewerbe, Betriebe der speisen- und getränkegeprägten Gastronomie.
Besonderheiten	ten		
			Baden-Württemberg
Folie 15 21.	21.02.2019		MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTS

# Der Katalog - Beispiel

Beispiel: Seite 1440, Produktgruppe Textilien, Schuhe, Lederwaren, Produkt Haus-, Tisch-, Bettwäsche

eiligungs- htig	Nein					×					×			<b>5.0</b>
Systembeteiligungs- pflichtig	Ja		×	×	×					×			1. 20	ember
Abgrenzungskriterium			s 30 Stück	s 30 Stück	s 30 Stück	> 30 Stück				Aller Art				Baden-Württemberg
Ausprägung/Form			Schachtel, Etiketten	Beutel, Banderolen, Dosen	Aller Art	Aller Art				Versandverpackungen	Transportkartonagen, Transportfolien			
Packstoff			s yad	Kunststoff	Aller Art A	Aller Art				PPK, Kunststoff	PPK, Kunststoff			
Produkt		VerKaufsverpackungen und Umverpackungen	21-000-0110 Haus-, Tisch-, Bettwäsche			Versandverpackungen und Transportverpackungen	21-000-0110 Haus-, Tisch-, Bettwäsche	21-000-0110 Haus-, Tisch-, Bettwäsche						
P-Nr.		Verkaufsverp	21-000-0110	21-000-0110 H	21-000-0110 H	21-000-0110 H			Versandverpa	21-000-0110 h	21-000-0110			: :

# Der Katalog - Beispiel 2

Beispiel 2: Seite 1631, Produktgruppe Weiße Ware, Produkt Kühlschränke, Gefriertruhen

PG-Nr.	Produktgruppe	P-Nr.	Produkt
28-010	Weiße Ware	28-010-0030	Kühlschränke, Gefriertruhen
Produktbeschreibung	ıreibung		
Produkt im Detail	etail	hier nicht zugeordnet	eordnet
Tischkühlschränke	Э)	Kühlregale für Ha	Kühlregale für Handel und Handwerk
Einbaukühlschränke	nke	Kühltheken für Ha	Kühltheken für Handel und Handwerk
Andere Haushaltskühlschränke	skühlschränke	Gefrierschränke für Handel	ür Handel
Kühl-, Gefrierkor	Kühl-, Gefrierkombinationen (Standgeräte)	Gefriertruhen für Handel	Handel
Kühl-, Gefrierkor	Kühl-, Gefrierkombinationen (Einbaugeräte)		
Haushaltsgefrier	Haushaltsgefrierschränke (Standgeräte)		
Haushaltsgefrier	Haushaltsgefrierschränke (Einbaugeräte)		

# gunpun.

Werpackungen von Kühlschränken und Gefriertruhen werden mehrheitlich vom Handel zurückgenommen, sie sind daher nicht systembeteiligungspflichtig.

# Condorboit

In der Regel wird auch im Versandhandel in der Originalverpackung versendet.

21.02.2019

Folie 17

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

# Pfandregelungen inkl. Kennzeichnung

- Einweggetränkeverpackungen (§ 31)
  - Beschränkung der Rücknahmepflicht bei weniger als 200qm Verkaufsfläche auf die Marken, die der Vertreiber führt
  - Aufgabe der Kategorie "ökologisch vorteilhaft"
  - Ausnahmen sind dieselben bis auf Frucht- und Gemüsenektare mit Kohlensäure sowie Getränke mit einem Mindestgehalt von 50% an Erzeugnissen, die aus Milch gewonnen werden
  - Kennzeichnungspflicht als "EINWEG" (§ 32 Abs. 1), auch im Versandhandel
- Mehrwegverpackungen (§ 12 Nr. 1)
  - Kennzeichnungspflicht als "MEHRWEG" (§ 32 Abs. 2), auch im Versandhandel
  - Steigerung des Anteils der Mehrwegverpackungen auf 70% beabsichtigt
  - neu ist die Anforderung, die Rückgabe und anschließende Wiederverwendung durch eine ausreichende Logistik zu ermöglichen
  - ebenfalls neu: Anreizsystem vorgeschrieben, in den meisten Fällen ist das das Pfand, aber auch nicht-monetäres System denkbar, wenn in der Praxis als wirksam erwiesen

Baden-Württemberg

Folie 18 21.02.2019

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAF

### **Inhalt**

- Das Verpackungsgesetz
- Wichtige Änderungen für die Vollzugsbehörden
- Wichtige Änderungen für die öffentlich-rechtliche Entsorger
- Ausblick



Folie 19 14.02.2019

# Änderungen bei den örE

Herausforderung: Abstimmungsvereinbarung nach § 22

- <u>alle</u> Abstimmungsvereinbarungen sind der neuen Rechtslage anzupassen, es dürfte keine aktuelle Vereinbarung VerpackG-konform sein.
- nur eine Abstimmungsvereinbarung empfehlenswert
- gemeinsamer Vertreter der Systeme als Ansprechpartner vorgesehen
- Übergangszeitraum gilt nur für solche Vereinbarungen, die über den 01.01.2019 hinaus gelten, und dann maximal bis 31.12.2021
- Streitpunkt: PPK-Erfassung, da erhebliche Zunahme des Verpackungsanteils durch Online-Handel
- "angemessenes Entgelt": Kalkulation nach § 9 Bundesgebührengesetz als Folge der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zur VerpackV

Baden-Württemberg

Folie 20 14.02.2019

# Änderungen bei den örE

Herausforderung: Abstimmungsvereinbarung nach § 22

- neues Instrument Rahmenvorgabe, § 22 Abs. 2
- wichtig: auf evtl. Delegationen der örE-Eigenschaft achten
- einseitige Gestaltungsrechte: nur § 22 Abs. 9 VerpackG, entgegen einiger Verlautbarungen
- weitere Informationen/Hilfestellung zur Abstimmungsvereinbarung: "Orientierungshilfe für die Verhandlung der Abstimmungsvereinbarung", zu finden z.B. auf der Seite des DStGB

Folie 21 14.02.2019



# Sicherheitsleistung nach § 18 Abs. 4

- seit Pleite eines dualen Systems im letzten Jahr und Reaktion der anderen Systeme unverzichtbar
- Festsetzung durch das UM
- Ausdehnung des Anwendungsbereiches
- Neben- und Mitbenutzungsentgelte nun auch sicherheitsleistungsfähig
- Berechnung
  - Kosten der Leistungserbringung LVP: Verbrennungs- und Erfassungskosten, 1 Monat, Verteilung nach Marktanteilen
  - Neben und Mitbenutzungsentgelte: landesweite Erhebung durch das UM, Verteilung auf die Systeme nach Marktanteilen
  - ggf. auch Einbeziehung der Kosten für PPK und Glas



Folie 22 14.02.2019

## **Ausblick**

- Genehmigungsverfahren neue Systeme
- Anpassung der Sicherheitsleistung
- Einordnung des Chemischen Recyclings (z.B. Vergasung, Pyrolyse, Hydrierung)?
   Derzeit gelten diese Verfahren nach Auffassung des BMU nicht als werkstoffliche Verwertung, dienen also nicht der Quotenerfüllung.
- Folgt bei den dualen Systemen eine Marktbereinigung, wie seit längerem vermutet?
- Steigerung des Rezyklateinsatzes erforderlich
- Einsatz von Markierungstechnologien zur Verbesserung der Sortierqualität



Folie 23 14.02.2019

